

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Rhein Kreis Neuss
z. Hd. Herrn Stiller
Lindenstraße 10
41513 Grevenbroich

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Frau Haider
Telefon: 02161/409-491
Fax: 02161/409-215
E-Mail: marita.haider@strassen.nrw.de
Zeichen: 2.20.03.10-48-3078
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.12.2016

B 230 – Ausbau der B 230 von der OD Liedberg bis einschl. Einmündung K 8 (Glehn)
hier: Landschaftspflegerische Begleitplanung

- Anlagen:
- 4 Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne (M 1:1.000)
 - 1 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich
 - 1 Liste „Planungsrelevante Arten“

Sehr geehrter Herr Stiller,

die Regionalniederlassung Niederrhein beabsichtigt im Bereich der Bundesstraße 230 (B 230) zwischen Liedberg und der Einmündung der Kreisstraße 8 (K 8) auf

- einer Länge von 2.340 m die Fahrbahndecke zu erneuern (von Bau-km 0+019 bis 2+358)
- 1.702 m Länge die B 230 (von Bau-km 2+358 bis 4+060) voll auszubauen
- ca. 4 km die Straßenbreite von 12 m auf 8 m zurückzubauen.

Mit der Baumaßnahme soll u. a. die Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer, erhöht werden. Es ist vorgesehen, dass der Rückbaustreifen teilweise als Radweg mit einer Breite von 2,25 m angelegt wird (zwischen OD Liedberg und Einmündung L 32). Des Weiteren sieht das Bauvorhaben die Anpassung von Einmündungs- und Kreuzungsbereichen vor (s. beigefügte Pläne). Durch den Fahrbahnrückbau können befestigte Flächen in einem Umfang von insgesamt ca. 8.816 m² entsiegelt werden. Das anfallende Regenwasser wird weiterhin über die Bankette und Böschungen abgeleitet und versickert im Gelände. Baubeginn ist voraussichtlich im Frühjahr 2017. Es wird von einer Bauzeit von ca. 1 Jahr ausgegangen.

Das Bauvorhaben liegt in der Wasserschutzzone III b. Die Vorgaben für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten werden berücksichtigt. Des Weiteren tangiert die Planung Festsetzungen des Landschaftsplanes (LP) des Rhein-Kreis Neuss (Teilabschnitt III, Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich), die eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erfordern. Der Bauabschnitt quert das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 6.2.2.8 „Jüchener Bachaue“. Östlich von Liedberg grenzt das LSG L 6.2.2.1 „Umfeld der Quarzitkuppe Liedberg“ auf der Südseite der Bundesstraße an. Dieses LSG liegt außerhalb des Baubereichs.

Die B 230 verläuft im Planungsgebiet in West/Ost-Richtung. Der Planungsraum liegt naturräumlich im Bereich der Büttgener Lehmplatte in der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“. Das Gelände ist flach (Ausnahme: Liedberg), relativ arm an Gehölzbeständen und wird außerhalb der Bebauung vorrangig landwirtschaftlich genutzt. Die Geländehöhe liegt bei ca. 46 m ü. NN. Das Klima ist atlantisch geprägt. Beidseitig der B 230 sind Baumreihen vorhanden. Das Straßenbegleitgrün besteht primär aus heimischen Laubbaumarten (vorwiegend Linde und Bergahorn). Die Bäume sind nicht älter als 30 Jahre, der Brusthöhendurchmesser (BHD) beträgt nicht mehr als 49 cm. Die B 230 stellt für das Gebiet und die Anwohner entlang der Bundesstraße eine starke Vorbelastung (Emissionen, Lärm, Zerschneidung der Landschaft u. a.) dar.

Mit der Ausführung der Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Bei der Planung wurde bereits berücksichtigt, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dennoch sind die Neuversiegelung durch die Anpassung der Straßensituation in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen (360 m²) sowie der Verlust von einem Straßenbaum (Linde, BHD 48 cm) unvermeidbar. Der erforderliche Gehölzrückschnitt im Baubereich sowie die Beseitigung des Baumes sollen bis zum 28.02.2017, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, ausgeführt sein.

Aufgrund des Rückbaus der B 230 von 12 auf 8 m können versiegelte Flächen zurückgebaut werden. D. h., die nicht mehr benötigten befestigten Flächen (8.816 m²) werden entsiegelt und nach Beendigung der Bautätigkeit mit Landschaftsrasen eingesät. Durch diese Maßnahme wird die Neuversiegelung (360 m²) vollständig ausgeglichen. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die verbleibende Entsiegelungsrestfläche (8.456 m²) soll als Ökokonto fungieren und zukünftig als Ausgleichsmaßnahme bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für Straßenbaumaßnahmen im Gebiet des Rhein-Kreis Neuss berücksichtigt werden. Hierzu erbitte ich Ihre Zustimmung.

In der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann der Verlust des Straßenbaumes durch die Nachpflanzungen von zwei heimischen Laubbäumen an der B 230 kompensiert werden. Die neu gestalteten Bankette werden mit Landschaftsrasen eingesät. Für die an das Baufeld angrenzenden Gehölzbestände sind zum Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18 920 sowie RAS-LP 4 vorgesehen.

Bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist sicherzustellen, dass der Erhalt der lokalen Population sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin ge-

währleistet werden kann (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Dabei ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Belange gem. BNatSchG betroffen sind bzw. ein entsprechender Verbotstatbestand vorliegt. Da hier keine Unterlagen über faunistische Untersuchungen im Bereich der Baumaßnahme vorliegen, wurde eine fachliche Einschätzung anhand der vom LANUV herausgegebenen Liste der planungsrelevanten Arten für Quadrant 1 im MTB 4805 (Korschenbroich) vorgenommen. In dieser Liste sind die planungsrelevanten Tierarten aufgeführt, die im Nahbereich der Baumaßnahme vorkommen könnten oder ausgeschlossen werden (s. Anlage). Es erfolgte weiterhin eine Beurteilung hinsichtlich der Beeinträchtigung von potenziellen Vorkommen. Eine besondere Artenschutz-Prüfung ist nicht durchgeführt worden, da nach hiesiger Einschätzung die Durchführung der Baumaßnahme zu keiner Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten und deren Lebensraumes führt. Der anlagebedingte Verlust eines Straßenbaumes ist nicht erheblich für den Erhalt von ggf. vorhandenen Quartieren. Es liegt kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 BNatSchG vor.

Im Rahmen der Planung werden keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich. Die im LP für das LSG L 6.2.2.8 enthaltenen Schutzfestsetzungen sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Dennoch werden die Verbote 4 und 5 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten im LP durch das Bauvorhaben berührt. Deshalb bitte ich für die Durchführung der Baumaßnahme die v. g. Befreiung zu erteilen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und das Vorhaben mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Quack